

VORLAGE

Nr. **1** / 41 / 2023

für die 41. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am
25.04.2023

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 und Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | §§ 74, 75, 76 und 88b SächsGemO, VwV KomHWi |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Mittelfreigaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | siehe Angaben in der Haushaltssatzung |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 09.03.2023 und 06.04.2023
OR am 27.03.2023, SR am 28.03.2023, |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | keine |
| 9. Zusatzverteiler: | Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht |
-

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.
2. Ein Gesamtabschluss nach § 88 b SächsGemO wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht aufgestellt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Bestätigung durch das Landratsamt, die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und den Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen.


Kl u g e
Oberbürgermeister

Anlagen
Haushaltssatzung
Haushaltsplanentwurf

Begründung/Sachverhalt:

Die erste öffentliche Lesung des Haushaltsplanentwurfes 2023/2024 fand im Stadtrat am 28.03.2023 statt.

Die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes erfolgte per Aushang an den Verkündungstafeln.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 31.03. bis 12.04.2023 im Rathaus Hohenstein-Ernstthal, in den Diensträumen der Kämmerei öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich steht er auf der Homepage der Stadt bereit.

Einwendungen gegen den Entwurf sind bis zum 21.04.2023 möglich. Der Stadtrat entscheidet über die Einwendungen in öffentlicher Sitzung.

Auf die Ausführungen im Vorbericht und die Erläuterungen im Haushaltsplan wird verwiesen.

zum Gesamtabschluss:

§ 88b SächsGemO stellt es den Gemeinden frei, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese Gesetzesänderung im Jahr 2019 erfolgte auch auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände. Im Vorfeld wurde die verpflichtende Aufstellung zeitlich immer wieder aufgeschoben.

Im Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechts Einheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren.

Es sollen Risiken und negative Folgen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft, die sich aus der Aufgabenverlagerung ergeben, transparent gemacht werden. Eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde soll möglich sein.

Dies ist, zusätzlich zu den bereits bestehenden umfangreichen Pflichten für den doppischen Jahresabschluss der Stadt Hohenstein-Ernstthal, ein enormer Aufwand. Mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ist dies nicht zu bewältigen.

Durch die Anwendung der Eigenkapitalspiegelwertmethode sind in jedem Jahresabschluss der Stadt die wirtschaftlichen Entwicklungen der Beteiligungen abgebildet.

Im Übrigen stellt der Beteiligungsbericht nach § 99 SächsGemO ausreichend Informationen zur Verfügung, um den Stadtrat und die Öffentlichkeit ausreichend über die Entwicklung der Beteiligungen zu unterrichten.

Insofern soll auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden.

**Haushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal
für die Haushaltsjahre 2023/2024**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2023	2024
§ 1		
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hohenstein-Ernstthal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	30.284.531 Euro	30.385.327 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.976.590 Euro	32.879.839 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.692.059 Euro	-2.494.512 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	22.130 Euro	212.130 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.800 Euro	1.820 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	18.330 Euro	210.310 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.673.729 Euro	-2.284.202 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.915.223 Euro	1.392.682 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-758.506 Euro	-891.520 Euro
Im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.620.357 Euro	28.725.130 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.976.665 Euro	29.169.449 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-356.308 Euro	-444.319 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.070.832 Euro	1.364.030 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.885.200 Euro	4.218.520 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	185.632 Euro	-2.854.490 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-170.676 Euro	-3.298.809 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	535.000 Euro	890.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	681.830 Euro	238.179 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-146.830 Euro	651.821 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-317.506 Euro	-2.646.988 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	75.000 Euro	890.000 Euro
---	-------------	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	1.835.000 Euro	750.000 Euro
--	----------------	--------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	5.000.000 Euro	5.000.000 Euro
---	----------------	----------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 Prozent	450 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

Hohenstein-Ernstthal, den

Kl u g e
Oberbürgermeister